GR/030/2022

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 31.03.2022
um 19:00 Uhr
Kulturzentrum Bräuhaus

Anwesend:

Mitglieder ÖVP

StR	LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	
StR	DI (FH) Heinz Petrovitsch	
GR	Stefan Ahammer	
GR	Barbara Demuth	
GR	Kirsten Lüzlbauer	
GR	Christoph Ettinger	
GR	Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	
GR E	Philipp Hehenberger	Vertretung für Frau Dr. Helga Schachinger
GR E	Leo Lüzlbauer	Vertretung für Herrn Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaller
GR E	Rainer Mattle	Vertretung für Herrn Jakob Außerwöger

Mitglieder SPÖ

Bgm	Christian Penn	
StR	Mag. Jutta Kepplinger	
StR	Sebastian Illibauer	
GR	Gabriele Pamminger	
GR	Bernhard Kliemstein	
GR	Doris Starzer	
GR E	Karoline Staudacher	Vertretung für Herrn Johann Mayrhauser
GR E	Ali Thaqi	Vertretung für Herrn Ralph Moser

Mitglieder FPÖ

StR	Harald Melchart
GR	Silvio Hemmelmayr
GR	Philipp Pointner
GR	Valentina Gabriel

Mitglieder GRÜNE

GR	Heinz Grandl	
GR E	Gerhard Holzer	Vertretung für Frau Christa Außerwöger

Mitglieder OLE

GR	Gottfried Mayr-Pranzeneder

Amtsleitung

AL	Mag. Johannes Kreinecker, BA

Schriftführung

Katrin Fraueneder

Entschuldigt:

Mitglieder ÖVP

GR	Jakob Außerwöger
GR	Dr. Helga Schachinger
Vbgm	Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaller

Mitglieder SPÖ

GR	Johann Mayrhauser
GR	Ralph Moser

Mitglieder GRÜNE

GR	Christa Außerwöger

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF liegt vor.

Gemäß § 46 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 2.10 HWS Kupfernagl – Katasterschlussvermessung abgesetzt wird.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge einstimmig durch Handerheben genehmigt:

1. Grundsatzbeschluss Beteiligung gemeinsame Küche im Eferdinger Land

Tagesordnung:

1. Gemeindevertretung
1.1. Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse – Anpassungen

2. Finanzangelegenheiten
2.1. Prüfungsbericht BH Eferding zu den Eröffnungsbilanzen der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG per 01.01.2020
2.2. Prüfungsbericht BH Eferding zum REAB 2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG
2.3. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 08.02.2022
2.4. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer der VFI – Überprüfung Rechnungsabschluss 2021 der VFI Eferding & Co KG
2.5. Rechnungsabschluss 2021 der VFI Eferding & Co KG
2.6. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 15.03.2022 – Überprüfung Rechnungsabschluss 2021
2.7. Kenntnisnahme der Änderung des Nettovermögens der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Eferding
2.8. Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Eferding
2.9. Jugendtaxi – Umstieg auf JugendtaxiApp
2.10. HWS Kupfernagl – Katasterschlussvermessung – wird abgesetzt
2.11. Schlussvermessung Welser Straße (L531) – Grenzbereinigung Gehsteig
2.12. REGEF – Mitgliedsbeiträge 2023 – 2029

3. Aufträge
3.1. Änderung Übertragungsverordnung für das Vorhaben 800-Jahr-Feier der Stadtgemeinde Eferding

4. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten
4.1. Beschlussfassung Änderung FLÄWI 3.10 und ÖEK 2.6

5. Verträge
5.1. Nutzungsvereinbarung mit der VFI – Neuerrichtung Station Gschichtnweg
5.2. Contractingvereinbarung zum Vertrag über "Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Eferding"

6. Verordnung – Richtlinien
6.1. Anpassung der Verordnung mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten geregelt wird
6.2. Anpassung Tarifordnung Erlebnisbad

7. Anträge
7.1. Resolutionsantrag der FPÖ Fraktion – Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten
7.2. Antrag der ÖVP und der FPÖ Fraktion – Gedenkfeier Kriegerdenkmal

8. Sonstige Angelegenheiten
8.1. Grundsatzbeschluss Betreuungsform in den Volksschulen
8.2. Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer 6. Hortgruppe

9. Allfälliges

10. Dringlichkeitsanträge
10.1. Grundsatzbeschluss Beteiligung gemeinsame Küche im Eferdinger Land

Protokoll:

1. Gemeindevertretung

1.1. Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse - Anpassungen

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2022 wurde die Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und Ausschüsse beschlossen und zur Verordnungsprüfung geschickt.

Mit Schreiben vom 10.02.2022 teilte das Amt der Oö Landesregierung mit, dass gemäß § 34 Abs 5 Oö GemO 1990 die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates – sofern keine Aufwandsentschädigung nach Abs 1 und 4 kein Bezug im Sinne des Oö Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt – für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist.

Da auch im Falle der Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder des Stadtrates die Möglichkeit besteht, dass ein Mitglied des Stadtrates – z.B. wegen Nichtausübung seiner Funktion – keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat, steht das Weglassen der Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Stadtrates im Wiederspruch zu § 34 Abs 5 Oö GemO 1990.
Die zuletzt beschlossene Verordnung ist daher zu ergänzen. Der Aufsichtsbehörde wurde diese Vorgehensweise mündlich mitgeteilt und das Einvernehmen darüber hergestellt.

Die Höhe des Sitzungsgeldes für Mitglieder des Stadtrates welche keine Geschäftsgruppe zugeteilt oder kein Referat übertragen ist, ist daher in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 festzusetzen.
Die bestehende Verordnung Dokumentenzahl D41889/12142021 wäre somit wie folgt anzupassen (gelb markiert):

§ 2
Höhe des Sitzungsgelds

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1 %,
(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1 %,
(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Stadtrates 1 %“

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

Es steht der Vorschlag im Raum, das Sitzungsgeld für diesen Fall ebenso mit 1% des Referenzbezuges festzusetzen.

Die sodann konsolidierte Fassung der Verordnung liegt dem Amtsvortrag bei.

Debatte:

GR Mayr-Pranzender ersucht darum, dass Verordnungen mit mehr Sorgfalt behandelt werden sollen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 31.03.2022, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 16.12.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderats und der Ausschüsse geändert wird:

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 wird verordnet:

§ 1

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Stadtrates 1 %“

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2. Finanzangelegenheiten

2.1. Prüfungsbericht BH Eferding zu den Eröffnungsbilanzen der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG per 01.01.2020

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Die Eröffnungsbilanzen mit Stichtag 01.01.2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG wurden von der BH Eferding einer Prüfung unterzogen.

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfungsbericht der BH Eferding über die Eröffnungsbilanzen mit Stichtag 01.01.2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgelegt, und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

2.2. Prüfungsbericht BH Eferding zum REAB 2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Die Rechnungsabschlüsse 2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG wurden im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen. Diese wurden auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Weiters wurde überprüft, ob sie den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sowohl die Kontierungshinweise unter dem Punkt weitere Feststellungen, als auch die Korrektur lt. letztem Absatz des Punktes Investive Gebarung wurden bereits umgesetzt.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfungsbericht der BH Eferding über die Rechnungsabschlüsse 2020 der Stadtgemeinde Eferding und der VFI Eferding & Co KG wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgelegt, und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

2.3. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 08.02.2022

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Pointner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 08.02.2022 eine Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten.

1. Überprüfung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Innenstadtbelebungsversuchen, genannt „Stadt up“, beginnend bei den Workshops bis zum Tag der Prüfungsausschusssitzung. Prüfung sämtlicher Beschlüsse dazu. Prüfung der Vergaben anhand der für die Vergabe Maßgeblichen Richtlinien.

2. Dienstzeitkontrolle von Johannes Kreinecker für die Monate November und Dezember 2021 (Gleitzeitprotokolle, Überstunden, dienstliche Anwesenheiten, etc.).

3. Die „Greißlerei“, Schmiedstraße: Nicht nur eine Effizienzprüfung: Überprüfung der StVO-Bewilligung gem. § 82 Abs. 1 StVO, der Gewerbeberechtigung (ein Gewerberegisterauszug ist dem Ausschuss vorzulegen) und der Öffnungszeiten.

Der Bericht des Prüfungsausschusses über diese Sitzung liegt nun vor.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder weist darauf hin, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird, da seiner Meinung nach zu wenig Unterlagen für eine ordentliche Prüfung vorgelegt wurden.
Weiters merkt er an, dass die „Greißlerei“ ein freies Gastgewerbe hat und somit nur geschlossenes Bier verabreichen dürfte. GR Mayr-Pranzeneder ist jedoch bereits mehrmals aufgefallen, dass auch offener Wein ausgeschenkt werden würde. Weiters ist seiner Meinung nach auch die StVO-Bewilligung für den Gastgarten falsch ausgestellt.

GR Pointner informiert, dass GR Mayr-Pranzeneder bereits in der Sitzung des Prüfungsausschusses darauf hingewiesen wurde, dass keine Gewerberechtsprüfungen im Prüfungsausschuss vorgenommen werden können, da dieser nur für die Prüfung der Gebarung der Gemeinde zuständig ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Obmanns des Prüfungsausschusses, GR Pointner, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Prüfbericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.02.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Bei künftigen Vorhaben sollten bereits im Vorhinein alle Fördermöglichkeiten ermittelt werden. Die Auftragsvergaben sollen erst erfolgen, wenn dies auf Basis der jeweiligen Förderrichtlinien möglich ist, damit die Förderbarkeit des Vorhabens nicht gefährdet ist.

In Bewilligungsbescheiden zu Ansuchen für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO sollen künftig die einzuhaltenden Auflagen gemäß § 83 StVO angeführt werden.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

2.4. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer der VFI – Überprüfung Rechnungsabschluss 2021 der VFI Eferding & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern GR E Josef Hellmayr und GR Bernhard Kliemstein wurde der Rechnungsabschluss 2021 am 15.03.2022 geprüft.

Geprüft wurde der Nachweis der liquiden Mittel samt Kontoauszügen, das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Haushaltsausgleich), der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts, der Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt samt Detailnachweis, sowie das Anlagevermögen und sämtliche gesetzliche Bestandteile des Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015. Eine stichprobenartige Prüfung der Beleg des Haushaltsjahres 2021 wurde vorgenommen.

Debatte:

Bgm Penn bedankt sich bei GR E Josef Hellmayr und GR Bernhard Kliemstein für ihre Arbeit.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer der VFI Eferding & Co KG zur Sitzung vom 15.03.2022 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2021 der VFI Eferding & Co KG wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.5. Rechnungsabschluss 2021 der VFI Eferding & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern EM Josef Hellmayr und GR Bernhard Kliemstein wurde der Rechnungsabschluss 2021 am 15.03.2022 geprüft.
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Haushaltsausgleich) konnte mit Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe von € 172.792,01 ausgeglichen dargestellt werden. Die Höhe der liquiden Mittel ist im abgelaufenen Finanzjahr um € 1.943,63 gestiegen.

Der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts konnte erbracht werden.

Das Nettoergebnis 2020 stellt sich mit einem positiven Wert von € 13.757,25 dar.

Der Schuldenstand per 31.12.2020 betrug € 697.400,00. Dieser reduzierte sich im Jahr 2021 durch Tilgungen in Höhe von € 61.450,00 auf € 635.950,00.

Die restlichen Informationen mögen dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer der VFI sowie den weiteren Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021 entnommen werden.

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und Mindereinnahmen wollen nachträglich zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses der VFI Eferding & Co KG für das Finanzjahr 2021.

Die im Rechnungsabschluss 2021 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und Mindereinnahmen werden genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.6. Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 15.03.2022 – Überprüfung Rechnungsabschluss 2021

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Pointner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 15.03.2022 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Rechnungsabschluss 2021 überprüft wurde.

Geprüft wurde der Nachweis der liquiden Mittel samt Kontoauszügen, das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Haushaltsausgleich), der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts, der Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt samt Detailnachweis, sowie das Anlagevermögen und sämtliche gesetzliche Bestandteile des Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015. Eine stichprobenartige Prüfung der Beleg des Haushaltsjahres 2021 wurde vorgenommen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Obmanns des Prüfungsausschusses, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.03.2022 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2021 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abschrift des Berichts wird der Verhandlungsschrift beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 1)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.7. Kenntnisnahme der Änderung des Nettovermögens der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

In der Nettovermögensveränderungsrechnung werden die notwendigen Änderungen des Saldos der Eröffnungsbilanz verzeichnet. Diese ist jeweils Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde, und daher nicht gesondert zu beschließen. Dennoch werden die notwendigen Änderungen in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Kenntnis gebracht.

Die Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) des Rechnungsabschlusses 2021 liegt bei.

Im abgelaufenen Finanzjahr 2021 waren folgende Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz notwendig:

Nachträgliche Aufnahme des Grundstücks Nr. 1441, KG 45014 Hinzenbach in das Gemeindevermögen

Für die lückenlose Vermögensbewertung von Grundstücken wurde vom BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) eine Liste der Grundstücke angefordert, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Eferding stehen (inkl. öffentliches Gut). Diese Auswertung umfasst jedoch nur Grundstücke, welche sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding befinden.

Daher wurde bei den umliegenden Nachbargemeinden erfragt, bei welchen Grundstücken auf deren Gemeindegebiet die Stadtgemeinde Eferding als Eigentümerin aufscheint. Aufgrund des erfolgten Grundzusammenlegungsverfahren in Hinzenbach wurde das Grundstück Nr. 1441, KG 45014 Hinzenbach versehentlich nicht bekanntgegeben. Das Grundstück wurde daher 2021 bewertet, und mit € 37.687,06 im Vermögen der Stadtgemeinde Eferding aufgenommen.

Nachträgliche Anpassung der Fläche des Grundstücks Nr. 842/5, KG 45005 Eferding
Das Grundstück Nr. 842/5, KG 45005 Eferding wies lt. Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz eine Fläche von 362 m² auf. Lt. Grundbuch beträgt das Flächenausmaß jedoch 377 m². Daher wurde 2021 die Differenzfläche von 15 m² mit dem Wert von € 41,40 nachträglich im Vermögen der Stadtgemeinde Eferding aufgenommen.
Die relevanten Beträge sind in den beiliegenden Nachweisen markiert.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Nettovermögensveränderungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadtgemeinde Eferding, mit welcher der Saldo der Eröffnungsbilanz geändert wird, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.8. Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 15.03.2022 den Rechnungsabschluss 2021 geprüft.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Haushaltsausgleich) weist einen Saldo von € 0,00 auf und konnte somit ausgeglichen dargestellt werden. Die liquiden Mittel sind im abgelaufenen Finanzjahr um € 276.184,51 gesunken.

Der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts konnte in erster Linie aufgrund der im Finanzjahr 2021 außergewöhnlich hohen Transferzahlungen an den RHV Eferding nicht erbracht werden.

Das Nettoergebnis 2021 ergibt einen negativen Wert von € – 421.381,73 (Ergebnishaushalt SA0). Nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen verringert sich das negative Ergebnis auf € – 214.494,96 (Ergebnishaushalt SA00).

Der Schuldenstand per 31.12.2020 betrug € 2.482.134,98. Dieser verringerte sich im Jahr 2021 durch Tilgungen mit dem Betrag von € 158.265,74 auf € 2.323.869,24.

Der Rücklagenstand hat sich von € 3.976.555,82 um € 206.886,77 auf € 3.769.669,05 reduziert. Die Rücklagenentnahmen wurden ausschließlich für Vorhaben der investiven Gebarung verwendet.

Das Nettovermögen ist um € 376.008,30 auf € 24.820.535,37 gesunken. Dies ist in erster Linie durch das negative Nettoergebnis 2021 zu erklären.

Die restlichen Informationen mögen dem Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2021, dem Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses sowie den weiteren Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021 entnommen werden.
Zusätzlich wurden nun aus dem Buchhaltungsprogramm k5 Finanzmanagement Auswertungen und Übersichten exportiert und geringfügig überarbeitet, welche die Werte und Ergebnisse des Rechnungsabschlusses in noch komprimierter und mit Erläuterungen versehener Form darstellen.

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und Mindereinnahmen, wollen nachträglich beschlossen werden.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der im Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses angeführte Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 zu genehmigen, wird angenommen, und der vorliegende Rechnungsabschluss zum Beschluss erhoben.

Die im Rechnungsabschluss 2021 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und Mindereinnahmen, werden genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.9. Jugendtaxi – Umstieg auf JugendtaxiApp

Der Referent für Jugendangelegenheiten StR Illibauer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung am 16.12.2021 wurde die Weiterführung der Jugendtaxi-Gutscheinaktion 2022 beschlossen. Jugendliche zw. 14 – 26 Jahren erhalten nach Vorlage eines Ausweises Jugendtaxi-Gutscheine in

Höhe von EUR 75,00 in Papierform (in 2 EUR und 3 EUR). Die Eigenleistung von einem Drittel (EUR 25,00) ist bei der Abholung der Gutscheine durch die Jugendlichen in bar zu begleichen. Die Gutscheine können im Förderzeitraum Jänner bis Dezember 2022 eingelöst werden. Nach Ablauf des Einlösezeitraums werden maximal 50% der Gemeindekosten vom Land gefördert.

Seit 1. Oktober 2021 steht ganz Oberösterreich die JugendtaxiApp zur Verfügung. Die Jugendtaxi-Gutscheine werden damit digital zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Freizeit-, Familie und Integration wurde in der Sitzung am 18.1.2022 von Frau Marie-Therese Strauss (4youcard) über den Ablauf und die Funktionsweise der JugendtaxiApp informiert.
Mit der App wurden im Rahmen einer Pilotphase im Raum Vöcklabruck sehr gute Erfahrungen gemacht, sodass die Nutzung auf ganz Oö ausgerollt werden solle. Die Idee des Landes Oö sei die Festlegung einer einheitlichen Form der Verträge und Regeln sowie der Abrechnung der Jugendtaxigutscheine. Die JugendtaxiApp ist in der 4youcard eingebettet, und es werden die dahinterliegenden Daten der Jugendlichen für die Ausgabe der Jugendtaxi-Gutscheine herangezogen. Der/die Jugendliche kann sich für die 4youcard online bzw. bei der Gemeinde anmelden.

Sowohl die Gemeinde als auch die Taxiunternehmen schließen mit der 4youcard einen Vertrag ab. Die Gemeinde muss im Vorfeld die Höhe der Jugendtaxigutscheine, Nutzungsdauer und das Alter der Jugendlichen anhand eines Datenblatts bekannt geben.

Abrechnung des Selbstbehalts der Jugendlichen:
Bei der Abrechnung des Selbstbehalts gibt es zwei Varianten:
Variante 1. Gutscheine mit vorher zu kassierendem Selbstbehalt
Diese sind erst gültig, nachdem am Gemeindeamt ein Selbstbehalt (in Höhe von mind. einem Drittel des Gutscheinwerts) bezahlt wurde. Die Gemeinde kassiert also den Selbstbehalt und schaltet über ihren Zugang zur Datenbank diese/n Jugendlichen manuell frei. In diesem Fall haben die Jugendlichen ihren finanziellen Drittel-Beitrag schon geleistet und die gesamte Fahrt kann mit Gutscheinen bezahlt werden.

Variante 2. Gutscheine ohne vorher zu kassierenden Selbstbehalt:
Diese werden vom Jugendlichen in der App heruntergeladen und sind sofort gültig. Dabei können 2/3 der Fahrtkosten mit den Gutscheinen bezahlt werden, ein Drittel der Fahrtkosten hat der/die Jugendliche in bar dem Taxiunternehmen zu bezahlen. Diese Option ist die Unkompliziertere für die Gemeinden - der direkte Kontakt zu den Jugendlichen ist hier jedoch nicht gegeben.

Zum Bezahlvorgang:
Beim Bezahlvorgang im Taxi öffnet der/die Jugendliche dann einen Gutschein und scannt mit dem Handy einen im Taxi angebrachten QR Code. Mit dem erfolgreichen Scan wird der Gutschein entwertet, automatisch online in der Datenbank erfasst und dem Taxiunternehmen bzw. der Gemeinde eindeutig zugeordnet. Das Taxiunternehmen erhält eine Bestätigung per E-Mail und optional auch per SMS auf das Smartphone des/der FahrerIn. Jede Gemeinde erhält Zugriff auf die Datenbank. In der Datenbank kann jederzeit abgelesen werden, wie viele und welche Gutscheine eingelöst wurden.

Bereits ausgegebene Gutscheine, für die ein Selbstbehalt bezahlt wurde, dürfen lt. Gesetz nicht einfach ablaufen. Die Jugendlichen können diese Gutscheine gegebenenfalls zurückgeben und bekommen diese in der App gutgeschrieben.

Kosten für die Gemeinde:
Die Kosten der Gemeinde für die Nutzung, Wartung und Betreuung der App belaufen sich derzeit auf EUR 15,00/Monat. Davon werden 50% vom Land Oö übernommen (sofern alle Gemeinden mitmachen). Somit belaufen sich die Fixkosten auf EUR 7,50 pro Monat.

Vorteile der App:
- Der Jugendliche hat jederzeit einen Überblick über das Guthaben der Gutscheine.
- Mit der App kann der Jugendliche alle teilnehmenden Taxiunternehmen mit gleich anwählbaren Rufnummern nutzen.
- Die Gemeinde und das Taxiunternehmen haben jederzeit Einsicht über die getätigten Fahrten und eingelösten Gutscheine.
- Taxiunternehmen kann Abrechnungsmodi auswählen (monatlich, vierteljährlich).
- Innerhalb der App besteht die Möglichkeit das Gemeindewappen, eine Widmung („Deine Gemeinde wünscht dir eine angenehme und sichere Fahrt mit dem JugendTaxi!"), Werbung für regionale Events oder andere Gemeindebelange zu platzieren.

Ca. 60 Gemeinden haben derzeit die App angefragt, und sie wird von 15 Gemeinden genutzt. Die Gemeinde Alkoven nimmt die JugendtaxiApp bereits in Anspruch, und entschied sich bei der Abrechnung des Selbstbehalts für die Variante 1.

Nach Rücksprache von Frau Obermayr bzw. Frau Strauß würden die Taxiunternehmen Straßl und Hammer bei der JugendtaxiApp mitmachen. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen mit beiden Unternehmen mit der 4youcard noch erfolgen. Die Abstimmungen dazu laufen bereits.

Der Ausschuss hat sich in der Sitzung für eine Nutzung der JugendtaxiApp ausgesprochen, und empfiehlt dem Gemeinderat, die JugendtaxiApp für das Jahr 2022 noch zu beauftragen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Referenten für Jugendangelegenheiten StR Illibauer, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding schließt einen Vertrag für die Nutzung der JugendtaxiApp mit der 4youcard zu den bereits in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2021 für das Jahr 2022 beschlossenen Bedingungen ab.

- Die Höhe der Gutscheine beträgt € 75,00 pro Jahr (Ausgabe zu je 15 Stk. a 2 EUR und 3 EUR)
- Berechtigter Personenkreis: Jugendliche im Alter von 14 – 26 Jahren
- Förderzeitraum: Jänner bis Dezember 2022

Es wird der Gemeindeanteil zum Betrieb der JugendtaxiApp in Höhe von EUR 7,50/Monat, da 50% der Gesamtkosten vom Land Oö gefördert werden – das sind ebenso EUR 7,50 – genehmigt. Der Eigenanteil der Jugendlichen von einem Drittel (EUR 25,00) für die jährlichen Gutscheine soll in bar beim Stadtamt geleistet werden. Den Jugendlichen soll ein Umstieg auf die digitalen Gutscheine ermöglicht werden.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.10. HWS Kupfernagl – Katasterschlussvermessung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm Penn, abgesetzt.

2.11. Schlussvermessung Welser Straße (L531) – Grenzbereinigung Gehsteig

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Am 03.02.2022 fand eine Begehung betreffend der Grenzbereinigung Gehsteig an der Landesstraße L 531 (Welser Straße), im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding statt.
Um die Grenzbereinigungen durchführen zu können, ist es notwendig eine Kaufvereinbarung zwischen dem Land OÖ, Landesstraßenverwaltung, und der Stadtgemeinde Eferding abzuschließen.
Die festgestellten Flächen werden auf runde Flächenmaße gehandelt.

Die Stadtgemeinde Eferding, Stadtplatz 31, 4070 Eferding, ist Alleineigentümer und übergibt unentgeltlich aus der Liegenschaft EZ 720 KG 45005 Eferding (öffentliches Gut), das lt. Teilungsplan GZ 531-63/21 vom 29.11.2021, erstellt von Geometer DI Gerhard W. Rabanser gebildete

Trennstück 11 aus Grst. 572/3 im Ausmaß von 3 m²
Trennstück 13 aus Grst. 572/3 im Ausmaß von 137 m²
Trennstück 16 aus Grst. 574/15 im Ausmaß von 39 m²
Trennstück 17 aus Grst. 576/2 im Ausmaß von 68 m²

und aus der Liegenschaft EZ 926, KG 45005 Eferding
Trennstück 6 aus Grst. 384 im Ausmaß von 274 m²,

aus der Liegenschaft EZ 766, KG 45005 Eferding,
das Grundstück 388 im Ausmaß von 100 m²
Trennstück 14 aus Grst. 574/23 im Ausmaß von 25 m²
Trennstück 9 aus Grst. 592/10 im Ausmaß von 49 m²

und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung übernimmt diese Trennstücke unentgeltlich in ihr Eigentum

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übergibt unentgeltlich aus der Liegenschaft EZ 1070, KG 45005 Eferding (öffentliches Gut), das lt. Teilungsplan GZ 531-63/21 vom 29.11.2021, erstellt von Geometer DI Gerhard W. Rabanser gebildete

Trennstück 12 aus Grst 969/1 im Ausmaß von 12 m² und
Trennstück 19 aus Grst. 969/1 im Ausmaß von 53 m²

und die Stadtgemeinde Eferding übernimmt diese Trennstücke unentgeltlich in ihr Eigentum

Für die Gebührenbemessung wird ein Preis von 10,00 Euro/m² angegeben.

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG, FN 312688k, Stadtplatz 31, 4070 Eferding, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1316, KG 45005 Eferding.
Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG übergibt unentgeltlich aus der Liegenschaft EZ 1316, KG 45005 Eferding, das lt. Teilungsplan GZ 531-63/21 vom 29.11.2021, erstellt von Geometer DI Gerhard W. Rabanser gebildete

Trennstück 8 im Ausmaß von 2 m²

und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung übernimmt dieses Trennstückunentgeltlich in ihr Eigentum.

Für die Gebührenbemessung wird ein Preis von 10,00 Euro/m² angegeben.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Grund der Schlussvermessung der L 531 Schartener Landesstraße (Welser Straße), Ist es notwendig Grenzbereinigungen durchzuführen.

Folgende Liegenschaften, werden lt. Teilungsplan GZ 531-63/21 vom 29.11.2021, erstellt von Geometer DI Gerhard W. Rabanser, von der Stadtgemeinde Eferding unentgeltlich an das Land OÖ Landesstraßenverwaltung abgetreten:

aus der Liegenschaft EZ 720 KG 45005 Eferding
Trennstück 11 aus Grst. 572/3 im Ausmaß von 3 m²
Trennstück 13 aus Grst. 572/3 im Ausmaß von 137 m²
Trennstück 16 aus Grst. 574/15 im Ausmaß von 39 m²
Trennstück 17 aus Grst. 576/2 im Ausmaß von 68 m²

und aus der Liegenschaft EZ 926, KG 45005 Eferding

Trennstück 6 aus Grst. 384 im Ausmaß von 274 m²,

aus der Liegenschaft EZ 766, KG 45005 Eferding,
das Grundstück 388 im Ausmaß von 100 m²
Trennstück 14 aus Grst. 574/23 im Ausmaß von 25 m²
Trennstück 9 aus Grst. 592/10 im Ausmaß von 49 m²

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übergibt an die Stadtgemeinde Eferding unentgeltlich aus der Liegenschaft EZ 1070, KG 45005 Eferding
Trennstück 12 aus Grst 969/1 im Ausmaß von 12 m² und
Trennstück 19 aus Grst. 969/1 im Ausmaß von 53 m²

Die Grenzbereinigungen und die Kaufvereinbarung werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Kenntnis genommen und genehmigt.
Der Gemeinderat beschließt zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch der angeführten Ab- und Zuschreibungen.

Folgende Liegenschaft, wird lt. Teilungsplan GZ 531-63/21 vom 29.11.2021, erstellt von Geometer DI Gerhard W. Rabanser, vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding unentgeltlich aus der Liegenschaft EZ 1316, KG 45005 Eferding, an das Land OÖ Landesstraßenverwaltung abgetreten:

Trennstück 8 im Ausmaß von 2 m²

Die Grenzbereinigungen und die Kaufvereinbarung werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Kenntnis genommen und genehmigt.
Der Gemeinderat beschließt zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch der angeführten Ab- und Zuschreibungen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2.12. REGEF - Mitgliedsbeiträge 2023 - 2029

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beim Verein Regionalentwicklungsverband Eferding beträgt seit 2015 unverändert € 1,60 pro Einwohner/in mit Hauptwohnsitz und Jahr.
Mit diesem Mitgliedsbeitrag wird die Anerkennung als LEADER Region zum Ausdruck gebracht und die Voraussetzungen zur Umsetzung des LEADER Programms mitfinanziert.
Es wird nun eine Erhöhung auf € 1,80 pro Einwohner/in für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 lt. Programmvorlage) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader Status im Rahmen der derzeit laufenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, laut Indexanpassung, des REGEF gewünscht.
Seitens IKD ist ein Maximalbetrag von bis zu € 2,00 als LEADER Förderung erlaubt.

Die Gemeinde fördert die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und der Mitgliedsbeitrag kann üblicherweise über Gemeindeprojekte oder regionale Projekte – die auch in den Gemeinden wirksam werden – zurückgeholt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie bis längstens 31. Dezember 2029.

Die Entscheidung zur Zustimmung der inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Inhalte sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bis zum Abschluss der EU-Förderperiode zum 31. Dezember 2029, obliegt den Vereinsorganen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der seit 2015 bestehende, jährliche Mitgliedsbeitrag von € 1,60 pro Einwohner/in soll aufgrund der Indexanpassung auf € 1,80 pro Einwohner/in vorbehaltlich einer Bewilligung des LEADER-Status im Rahmen der derzeit laufenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, erhöht werden.
Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des REGEF die Entscheidung zur Zustimmung der inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Inhalte der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bis zum Abschluss der EU-Förderperiode zum 31. Dezember 2029. Die Gemeinde fördert die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der eigenen Möglichkeiten.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

3. Aufträge

3.1. Änderung Übertragungsverordnung für das Vorhaben 800-Jahr-Feier der Stadtgemeinde Eferding

Die Referentin für Kulturangelegenheiten StR LAbg. Mag.ª Zehetmair, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2021 wurde für die Realisierung des Vorhabens 800 Jahr Feier bzw. für die Abwicklung der Projekte, das Beschlussrecht des Gemeinderates auf den Stadtrat übertragen.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass für die Vergabe von Kleinprojekten ebenso eine Übertragung an den Bürgermeister sinnvoll wäre, da hier nicht immer eine Sitzung des Stadtrates abgewartet werden kann bzw. die Einberufung von dringlichen Sitzungen verhindert werden soll.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit, soll bei der Abwicklung der Projekte für die 800 Jahr Feier das Beschlussrecht des Gemeinderates auf den Stadtrat und den Bürgermeister unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 Abs 7 Oö GemO 1990 übertragen werden.

Dem Gemeinderat wird über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatsitzung berichtet.

Im Sinne des § 43 Abs 3 Oö Gemeindeordnung 1990 möge daher folgende Verordnung beschlossen werden.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag der Referentin für Kulturangelegenheiten StR LAbg Mag.ª Zehetmair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 31.03.2022 mit der gemäß § 43 Abs 3 Oö GemO 1990 das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Vorhabens „800 Jahr Feier“ an den Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding und unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 Abs 7 Oö GemO 1990 den Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding übertragen wird.

Die Beschlussfassung über den erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2021.

Aufgrund § 43 Abs 3 Oö GemO 1990 wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des genannten Vorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat und an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Beschluss über die Detailgestaltung der Projekte und Maßnahmen und Ausschreibung der dafür notwendigen Unternehmen und Mitwirkenden, sowie sämtlicher zugehöriger Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen des Budgets bis zu einem Betrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Jahres. Dies entspricht lt. Gemeindevoranschlag 2022 für das Finanzjahr 2022 einem Betrag von maximal € 6.698,75 (exkl. USt).

Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Beschluss über die Detailgestaltung der Projekte und Maßnahmen und Ausschreibung der dafür notwendigen Unternehmen und Mitwirkenden, sowie sämtlicher zugehöriger Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen des Budgets über dem Betrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Jahres. Dies entspricht lt. Gemeindevoranschlag 2022 für das Finanzjahr 2022 einem Betrag von mehr als € 6.698,75 (exkl. USt).
- Beschluss und Genehmigung auch von Geschäften, die zu einer Überschreitung des Budgets von mehr als 5% des betreffenden Budgetpostens führen
- Beschluss über den Abschluss des Projektes und die Anerkennung der Schlussrechnungen

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in den darauffolgenden Sitzungen zusammengefasst zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Die derzeit bestehende Übertragungsverordnung vom 20.12.2021 wird hiermit aufgehoben und tritt außer Kraft.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

4. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten

4.1. Beschlussfassung Änderung FLÄWI 3.10 und ÖEK 2.6

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding anlässlich seiner Sitzung vom 20.10.2021 wurde auf Antrag der Ehegatten Lassl der Grundsatzbeschluss herbeigeführt, das

Verfahren für die Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Eferding Nr. 3, sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Änderung Nr. 2.6, in die Wege zu leiten.

Beschlussgemäß wurden div. Verfahrensschritte eingeleitet. Sämtlichen Behörden und am Verfahren Beteiligten wurde zur Abgabe einer Stellungnahme eine Achtwochenfrist eingeräumt. Negative Stellungnahmen sind am Stadtamt Eferding nicht eingelangt.

Aus diesem Grund kann seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nun der Beschluss herbeigeführt werden, den Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 10, sowie das örtliche Entwicklungskonzept mit der Änderung Nummer 2.6 zu ändern.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding beschließt gemäß vorliegenden Unterlagen (Flächenwidmungsteil Nr. 3, Änderung Nr. 3.10 und Teil B des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, Änderung Nr. 2.6) des Raumplaners Dipl.-Ing. Gerhard Altmann die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.10 sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

StR Mag.ª Kepplinger verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

5. Verträge

5.1. Nutzungsvereinbarung mit der VFI - Neuerrichtung Station Gschichtnweg

Der Referent für Freizeitangelegenheiten StR Illibauer berichtet wie folgt:

Im Zuge der Neugestaltung des Eferdinger Gschichtnweges ist geplant, eine Station auf dem Grundstück Nr. 9, KG Eferding, welches im Eigentum der VFI – Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG steht, zu errichten. Die genaue Situierung ist im beiliegenden Lageplan (markierte Dreiecksfläche) dargestellt. Der Davidzaun, welcher derzeit beim „Ennsergassl“ aufgestellt ist, soll dorthin verlegt werden und zusätzlich eine Stationentafel und eine Wellenbank aufgestellt werden. Eine Skizze samt Bemaßung der Objekte liegt ebenfalls bei. Um diese Station errichten zu können, ist die Zustimmung der VFI & Co KG erforderlich, dass diese der Stadtgemeinde Eferding erlaubt, eben diese Station auf dem Grundstück der VFI & Co KG zu errichten und mindestens für den Verpflichtungszeitraum (10 Jahre) zu belassen.
Der Vorstand des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding, der als Komplementär laut Gesellschaftsvertrag die Geschäfte der VFI & Co KG zu führen hat, sieht grundsätzlich

kein Problem, das besagte Grundstück der VFI & Co KG für eine solche Station in Anspruch zu nehmen. Laut dem Gesellschaftsvertrag des VFI & Co KG darf der Vorstand des Vereines jedoch eine solche Zusage nicht ohne die Zustimmung der Kommanditistin der KG, sprich der Stadtgemeinde Eferding, geben. Es braucht daher einen Gemeinderatsbeschluss, der der KG erlaubt, Nutzungsrechte einzuräumen; auch wenn diese wiederum der Kommanditistin selbst eingeräumt werden sollen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Referenten für Freizeitangelegenheiten StR Illibauer, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt der VFI – Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG die Genehmigung, dass diese der Stadtgemeinde Eferding erlaubt, eine Station im Zuge der Neugestaltung des Eferdinger Gschichtnweges auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 9, KG Eferding, zu errichten und mindestens für den Verpflichtungszeitraum (10 Jahre) zu belassen. Der Lageplan vom 22.03.2022 sowie die Skizze bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 2)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Abwesend	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

StR Mag.ª Kepplinger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

5.2. Contractingvereinbarung zum Vertrag über "Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Eferding"

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates v. 15.04.2021 wurde der Fa. Elin GmbH, Emil-Rathenau-Straße 4, 4030 Linz, der Auftrag für die weitere Sanierung der Straßenbeleuchtung vergeben. Diese Arbeiten werden derzeit durchgeführt.

Da die Stadtgemeinde Eferding eine Förderung aus dem Energie Contracting Programm (ECP) beantragen wird, ist mit der Fa. Elin GmbH eine Contractingvereinbarung abzuschließen. Die Contractingvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum Vertrag über „Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Eferding" liegt bei.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Contractingvereinbarung zum Vertrag über „Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Eferding" wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Vereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage Nr. 3)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

6. Verordnung - Richtlinien

6.1. Anpassung der Verordnung mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten geregelt wird

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 24. März 2006 wurde die Gewerbeausübung in Gastgärten geregelt. Demnach ist der Betrieb eines Gastgarten von 1. Mai bis 30. September von 08.00 bis 24.00 Uhr im Gemeindegebiet von Eferding gestattet.

Lt. § 76a Gewerbeordnung 1994, ist für Gastgärten, welche sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, im Zeitraum von 08.00 bis 23.00 Uhr keine Genehmigung erforderlich, wenn:

- sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und Getränke dienen,
- sie nicht über mehr als 74 Verabreichungsplätze verfügen,
- in ihnen lauteres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste wie zB. Singen und Musizieren vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind und
- keine sonstigen Beeinträchtigungen zur erwarten sind.

Der Betrieb eines Gastgartens bzw. Schanigarten auf Privatgrund ist lt. § 76a GewO 1994 von 09.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

Der Betrieb eines Gastgartens ist seitens des Betreibers der Behörde anzuzeigen. Diese könnte auf Grund nicht erfüllten der angeführten Kriterien den Betrieb mittels Bescheides untersagen.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 24.09.2020 sollte eine Verordnung erlassen werden, welche auch einen Gastgartenbetrieb von 12. Oktober bis 30 April von 08.00 bis 24.00 Uhr im Gemeindegebiet von Eferding ermöglicht.

Mit Schriftstück vom 23.10.2020, GZ. AUWR-2020-552110/2-Z/Ri, wurde der Stadtgemeinde Eferding seitens der Aufsichtsbehörde, Land OÖ., mitgeteilt, dass dies gesetzeswidrig sei, die Verordnung somit seitens der Stadtgemeinde mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding anlässlich seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgehoben wurde.

Abweichungen zur zitierten Gewerbeordnung bedürfen einer Verordnung des Gemeinderates. Diese Verordnung darf nicht über das gesamte Gemeindegebiet lauten, sondern muss sich auf gewisse Bereiche wie zum Beispiel Stadtplatz, Schmiedstraße,... beziehen. Auch ist die Abweichung entsprechend zu begründen. Längere Öffnungszeiten auf Grund zB. Touristik, kürzere Öffnungszeiten auf Grund zB. naheliegende Krankenhäuser, Altersheime, Schulen etc.

Anlässlich seiner Sitzung am 10.03.2022 hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Straßenbau in dieser Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding eine Verordnung zu erlassen, welche den Betrieb eines Gastgartens im Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober von 8.00 bis 24.00 Uhr an folgenden Straßenzügen regelt:

- Kirchenplatz
- Oberer Graben
- Schaumburgerstraße
- Schiferplatz
- Schmiedstraße
- Stadtplatz
- Starhembergstraße
- Unterer Graben
- Vogelhausgartenstraße

Ziel dieser Verordnung (Verlängerung der Betriebszeit) ist es, die Touristik und die Innenstadtentwicklung zu unterstützen.
Eine entsprechende Verordnung wurde ausgearbeitet und liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vor.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist der Meinung, dass eine pauschale Verordnung nicht zulässig sei. Weiters ist er der Ansicht, dass keine einzelnen Straßenzüge genannt werden sollten, da die Aufsichtsbehörde

darauf hingewiesen habe, dass auch Einzelbewilligungen zulässig sind. Er hält es daher für sinnlos, den Oberen Graben oder den Kirchenplatz als Tourismuszone darzustellen. Sollte dort jemals ein Gastgarten errichtet werden, sollte man seiner Meinung nach eine Einzelverordnung machen.

Bgm Penn erklärt, dass mit dieser Verordnung versucht werden soll möglichst den Innenstadtbereich einzugrenzen. Er stimmt GR Mayr-Pranzeneder zu, dass man nicht wissen würde ob jemals ein Gastgarten am Kirchenplatz errichtet wird, man diesen aber so schon eingegrenzt habe.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding gestattet in den Bereichen
- Kirchenplatz
- Oberer Graben
- Schaumburgerstraße
- Schiferplatz
- Schmiedstraße
- Stadtplatz
- Starhembergstraße
- Unterer Graben
- Vogelhausgartenstraße

künftig die Gewerbeausübung in Gastgärten von 1. April bis 31. Oktober von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ob sich diese Zeiten mit der Betriebsanlagengenehmigung deckt hat der jeweilige Gastgartenbetreiber zu prüfen.

Die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 31.03.2022 über diese Gestattung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 4)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

6.2. Anpassung Tarifordnung Erlebnisbad

Der Referent für Freizeitangelegenheiten StR Illibauer berichtet wie folgt:

In den letzten Jahren wurde stets vom Betreuungspersonal des Hortes Eferding angefragt, ob ein kostenfreier Eintritt für sie und die von ihnen betreuten Kinder möglich wäre, wenn sie in Begleitung ihrer Betreuungskinder waren, weil diese Kosten ohnehin die Gemeinde tragen müsste (Hortausflug ins Freibad). Im Jahr 2021 wurden dafür 438 Eintritte registriert.

Selbiges wurde in den vergangenen Jahren vom Betreuungspersonal beeinträchtigter Personen in Begleitung ihrer Klienten angefragt (Hartheim, etc.) sowie von der Kinder- und Jugendhilfe, die zum Zwecke der Betreuung Jugendlicher aus schwierigen Verhältnissen freie Dienstnehmer des Vereines Triangel anstellt. Jeweils sowohl für das Betreuungspersonal als auch die von ihnen betreuten Personen. Im Jahr 2021 wurden für die KJH/Triangel dazu 24 Eintritte, für Hartheim etwa 50 Eintritte registriert.

Dazu gibt es aber keine konkrete, schriftliche Regelung. Diese Eintritte sollen in der Gebührenordnung aufgenommen werden, um eine gesicherte Regelung zu haben.
Auf Antrag des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding hat sich der Ausschuss für Jugend-, Sport-, Freizeit-, Familien- und Integration anlässlich seiner Sitzung am 18.01.2022 in dieser Angelegenheit beraten.

Der Ausschuss empfiehlt nun dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding wie folgt:
Für Hortbetreuerinnen in Begleitung der Betreuungskinder sowie die Hortkinder selbst, weil diese Kosten ohnehin die Gemeinde tragen müsste und für Betreuungspersonal beeinträchtigter Personen in Begleitung ihrer Klienten (SHV, Hartheim, etc.) sowie die Betreuungspersonen der KJH/Triangel samt deren Klienten soll ein kostenfreier Eintritt in das Erlebnisbad Eferding in der Tarifordnung aufgenommen werden.

Aus diesem Grund wurde die Tarifordnung für das Erlebnisbad Eferding entsprechend angepasst. Diese liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vor.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Referenten für Freizeitangelegenheiten StR Illibauer, durch Erheben der Hand wie folgt:

Hortbetreuerinnen in Begleitung der Betreuungskinder, Betreuungspersonal beeinträchtigter Personen in Begleitung ihrer Klienten (SHV, Hartheim, etc.) sowie die Betreuungspersonen der KJH/Triangel samt deren zu betreuenden Personen erhalten weiterhin kostenlosen Eintritt in das Erlebnisbad Eferding.

Die vorliegende, entsprechend angepasste, Tarifordnung für das Erlebnisbad Eferding ZI 831/Ed vom 22.03.2022 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 5)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

7. Anträge

7.1. Resolutionsantrag der FPÖ Fraktion - Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten

Die FPÖ-Fraktion hat mit Schreiben vom 14.03.2022 gemäß § 46 Abs 2 Oö Gemeindeordnung 1990 folgenden Antrag gestellt und GR Hemmelmayr berichtet darüber wie folgt:

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.
Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus.
Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.
Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig.

Energie- und Lebenserhaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür sind unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen, Preisobergrenzen bei Treibstoffen, erhöhter Heizkostenzuschuss sowie die Neubeurteilung der gesetzlichen CO2- Bepreisung.

<u>Debatte:</u>

GR Grandl informiert, dass die Grüne Fraktion gegen eine Neubeurteilung bzw. einer Aussetzung der CO2-Steuer ist. Er erklärt, dass von Wifo-Chef Gabriel Felbermayr vorgerechnet wurde, dass es durch den CO2- Bonus, nicht zu einer Mehrbelastung kommen würde, sondern die Einkommen für Österreich dadurch sogar profitieren würden. Seiner Meinung würde sich nie etwas ändern, wenn man jetzt die CO2-Steuer wieder absetzt obwohl diese gerade erst durchgegangen ist.

StR DI (FH) Petrovitsch ist der Meinung, dass dieses Thema Sache der Bundesregierung sei und ist nicht dafür, Bundesangelegenheiten im Gemeinderat zu besprechen. Er betont jedoch, dass er einige Punkte der FPÖ- Fraktion nachvollziehen kann und er nicht aufgrund des Inhaltes, diesem Antrag nicht zustimmen wird, sondern er grundsätzlich gegen Resolutionen sei.

GR Hemmelmayr betont, dass eine ähnliche Resolution auch von der ÖVP-Fraktion des Landtages beschlossen wurde. Weiters weist er darauf hin, dass der Resolutionsantrag bzgl. der Moria Flüchtlingskrise im Vorjahr nur aufgrund der ÖVP Stimmen mehrheitlich im Gemeinderat durchgegangen sei.

StR Mag.ª Kepplinger ist ebenfalls der Meinung, dass die Bundesregierung jetzt tätig werden muss und eine Lösung gefunden werden sollte, wie diese massive Belastung, vor allem für Einkommensschwache, abgefedert werden kann. Sie weist darauf hin, dass ihrer Meinung nach der Bundesregierung keine konkreten Vorschläge gemacht werden sollten, jedoch sollte man schon Druck auf diese ausüben.

GR Mayr Pranzender informiert, dass die CO2-Bepreisung seiner Meinung nach unverzichtbar wäre. Da es seiner Ansicht nach sinnvoller ist, die Benzinpreise zu erhöhen als die Umwelt zu verschmutzen. Im Zuge dessen verweist er auf das Oö Klimaticket, mit welchem man kostengünstig durch ganz Oberösterreich fahren kann.

StR Mag.ª Kepplinger betont, dass Menschen welche eher am Land wohnen nicht eine gleich gute Bus- und Zugverbindung wie Menschen die in der Stadt leben haben und diesen das Klimaticket wenig hilft. Sie weist nochmals darauf hin, dass es in diesem Antrag darum gehen würde, Menschen mit geringem Einkommen oder Pension zu unterstützen. Ihrer Meinung nach muss sowohl der Umweltschutz aber auch die Entlastung der Bevölkerung gleichzeitig möglich sein.

StR Melchart erklärt, dass ebenso Frächter oder Speditionen unterstützt werden müssen, da der Sprit zum Teil auch für diese nicht mehr finanzierbar ist. Die Konsequenz daraus ist, dass Personal entlassen werden muss.

GR Pointner ist der Meinung, dass es wichtig wäre, dass von allen Gremien Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werden muss, damit sich für die Bevölkerung etwas ändert. Zum Klimaticket äußert er, dass dieses einem Mitarbeiter der Vöest, wohnhaft im Böhmerwalt wenig bringt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden Bgm Penn durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Bundesregierung wird per beiliegendem Resolutionsschreiben vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Nein	ÖVP
Barbara Demuth	Nein	ÖVP
Christoph Ettinger	Enthaltung	ÖVP
Philipp Hehenberger	Nein	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Nein	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Nein	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Nein	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Nein	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Enthaltung	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ

Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Ja	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Ja	FPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Philipp Pointner	Ja	FPÖ
Heinz Grandl	Nein	GRÜNE

Gerhard Holzer	Nein	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

7.2. Antrag der ÖVP und der FPÖ Fraktion - Gedenkfeier Kriegerdenkmal

Die ÖVP-Fraktion und die FPÖ-Fraktion haben mit Schreiben vom 17.03.2022 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö Gemeindeordnung 1990 gestellt und GR Ahammer berichtet darüber wie folgt:

Nachdem die traditionelle Gedenkfeier samt Schweigemarsch zum Kriegerdenkmal am Friedhof still und leise verschwunden ist, sehen wir es als unserer Pflicht, die Kriegerehrung und das Gedenken an die Opfer der beiden Weltkriege wieder ins Leben zu rufen. Gerade weil in der aktuellen weltpolitischen Lage der Frieden nicht als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden darf, müssen Erinnerung an die Opfer der Weltkriege und Demut gegenüber jenen, die als Soldaten ihr Leben ließen, aufrechterhalten werden.
Hierfür werden auch der Musikverein Eferding, das Rote Kreuz Eferding und die Feuerwehren der Zukunftsgemeinden in die Organisation der Gedenkfeier eingebunden. So können auch alles Kameraden geehrt werden, die in Ausübung ihres ehrenamtlichen Dienstes bei Roten Kreuz oder der Feuerwehr ihr Leben ließen. Im Rahmen einer lebendigen Gedenkkultur ist es ein Zeichen des Anstands und des Respekts unseren Vorfahren gegenüber, die in schweren Zeiten große Opfer bringen mussten, während wir heute in Mitteleuropa in Frieden und Wohlstand leben dürfen.

Debatte:

GR Hemmelmayr informiert, dass die FPÖ Fraktion der Meinung ist, dass es aufgrund der aktuellen Umstände notwendig wäre, sich Gedanken dazu zu machen wie wichtig Frieden ist. Er erklärt, dass das Wort Kriegerehrung oder Kriegerdenkmal, bereits bemängelt wurde. Er betont daher, dass es in diesem Antrag nicht darum gehen würde soldatische Eroberungsfeldzüge zu prämieren, sondern an diejenigen gedacht werden soll, welche in einem sinnlosen Krieg ihr Leben ließen.

GR Grandl ist der Meinung, dass wenn diese Aktion für den Frieden stehen soll, dies auch so im Antrag formuliert werden hätte müssen. Weiters ist der der Ansicht, dass im Jahr 2022 ein zeitgemäßer Umgang für solche Friedenskundgebungen gefunden werden sollte. Weiters weist er darauf hin, dass es mehr Opfer als nur die Soldaten gegeben hat, sondern auch z. B. Minderheiten verfolgt wurden.

GR Kliemstein stellt folgenden **Gegenantrag:**

Dieser Tagesordnungspunkt der ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion soll dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Generationen und Soziales zugewiesen werden, um eine sinnvolle und zeitgemäße Aktion Frieden und Demokratie auszuarbeiten.

Wortmeldung zum Gegenantrag:

GR Mayr-Pranzeneder ist ebenfalls der Meinung, dass dieser Tagesordnungspunkt ausführlicher diskutiert werden soll. Weiters hält er es für unredlich das dies mit der Feuerwehr oder der Rettung in Zusammenhang gebracht werden soll.

GR Ahammer betont, dass bereits in der Begründung des Antrages angesprochen wurde, dass es hierbei nicht um „die Krieger" gehen soll. Er ist der Meinung, dass jetzt die Möglichkeit besteht ein Zeichen zu setzen. Er gibt zu bedenken, dass durch eine Zuteilung in den Kulturausschuss und die Miteinbindung von Institutionen aus zeitlichen Gründen in diesem Jahr kein Konzept erarbeitet werden kann.

Der Vorsitzende, Bgm Penn lässt über den Gegenantrag von GR Kliemstein, durch Erheben der Hand wie folgt abstimmen:

Der Tagesordnungspunkt zur Gedenkfeier Kriegerdenkmal, der ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion soll dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Generationen und Soziales zugewiesen werden, um eine sinnvolle und zeitgemäße Aktion Frieden und Demokratie auszuarbeiten.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Nein	ÖVP
Barbara Demuth	Nein	ÖVP
Christoph Ettinger	Enthaltung	ÖVP
Philipp Hehenberger	Enthaltung	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Nein	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Nein	ÖVP
Rainer Mattle	Nein	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Nein	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Enthaltung	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Nein	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Nein	FPÖ
Harald Melchart	Nein	FPÖ
Philipp Pointner	Nein	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Ja	OLE

Fortsetzung der Debatte zum ursprünglichen Antrag:

StR Mag.ª Kepplinger informiert, dass im Antrag nicht festgehalten ist, wie man den Opfern gedenkt und wer diese Gedenkfeiern organisiert. Weiters betont sie, dass wenn man nicht von Kriegerehrungen spricht, man dieses auch im Antrag anders formulieren hätte müssen. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass eine Gedenkfeier heutzutage anders gestaltet werden müsste als bisher. Im Antrag ginge es jedoch in die Richtung der bisherigen Vorgehensweise.

GR Kliemstein ist ebenfalls der Meinung nicht die bisherige Vorgehensweise fortzuführen und dass ein neues Konzept erarbeitet werden soll. Er ist jedoch auch der Meinung, dass sich nun niemand mehr um die Erarbeitung eines Konzepts annehmen wird, da der Antrag nicht an den zuständigen Ausschuss weitergegeben wurde.

GR Hemmelmayr betont nochmals, dass es darum gehen würde den Opfern der beiden Weltkriege zu gedenken, egal ob Soldat, KZ-Häftling oder Zivilist. Frieden soll als höchstes Gut erachtet werden.

Bgm Penn ist der Meinung, dass die Form des Gedenkens wie sie bisher stattgefunden hat, nicht mehr zeitgemäß ist. Er ist der Ansicht, dass dies, wenn überhaupt nur eine Gedenkfeier für Frieden und Demokratie werden kann. Weiters ist er der Meinung, dass es nicht unbedingt der 31. Oktober sein müsste. Auch er hat Bedenken, dass sich mangels Zuweisung an einen Ausschuss niemand um die Planung einer konkreten Ausgestaltung annehmen wird.

Gegenantrag:
StR DI (FH) Petrovitsch stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates vertragt werden soll und bis dahin ein besseres Konzept erarbeitet wird.

Wortmeldung zum Gegenantrag:

GR Kliemstein betont, dass dies nun der gleiche Antrag wäre, welchen er vorhin gestellt habe nur ohne die Zuteilung in den Ausschuss.

Beschluss:

Auf Antrag von StR DI (FH) Petrovitsch, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Tagesordnungspunkt zur Gedenkfeier Kriegerdenkmal wird vertagt, weiters wird ein besseres Konzept ausgearbeitet.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Stefan Ahammer	Enthaltung	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Christoph Ettinger	Ja	ÖVP
Philipp Hehenberger	Ja	ÖVP
Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Leo Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
LAbg. Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
Sebastian Illibauer	Ja	SPÖ
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ
Christian Penn	Ja	SPÖ
Doris Starzer	Ja	SPÖ
Karoline Staudacher	Ja	SPÖ
Ali Thaqi	Ja	SPÖ
Valentina Gabriel	Nein	FPÖ
Silvio Hemmelmayr	Nein	FPÖ
Harald Melchart	Nein	FPÖ
Philipp Pointner	Nein	FPÖ
Heinz Grandl	Ja	GRÜNE
Gerhard Holzer	Ja	GRÜNE
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

8. Sonstige Angelegenheiten

8.1. Grundsatzbeschluss Betreuungsform in den Volksschulen

Die Referentin für Bildungsangelegenheiten StR Mag.ª Kepplinger berichtet wie folgt:

Die beiden Volksschulen der Stadtgemeinde Eferding sind im Schulsanierungsprogramm des Landes Oberösterreich aufgenommen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Reihung der Projekte der Sanierung der VS Süd die Priorität 9 zugewiesen.
Entsprechend soll im heurigen Jahr mit den vorbereitenden Planungen zur Sanierung begonnen werden. Von Seiten des Landes OÖ wurde uns mitgeteilt, dass es im Vorfeld der Erstellung des Raumanforderungsprogrammes zu einem Grundsatzbeschluss bzgl. der nachmittäglichen Betreuungsform kommen muss.

Seit mehr als 20 Jahren werden die Volksschulkinder in Eferding durch die Betreuungsform Hort betreut. In diesen 20 Jahren gab es von Seiten der Gemeinde keinen Grund zur Beanstandung, im Gegenteil, die Zusammenarbeit hat immer sehr gut funktioniert und auch Herausforderungen in der Betreuung, wie sie z.B. in den letzten beiden Jahren aufgrund der Pandemiesituation auftraten, konnten gut gemeistert werden.

Auch die Direktorinnen der VS Süd und der VS Nord haben sich ein einem Gespräch mit der zuständigen Stadträtin sowie im zuständigen Ausschuss explizit für die Weiterführung der Betreuung in der Betreuungsform Hort ausgesprochen. Beide Pädagoginnen haben im Gespräch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen des Hortes hervorgehoben und betonten die besondere Bedeutung individueller und gezielter Betreuung für Kinder mit Lernschwierigkeiten oder mit sonderpädagogischem Bedarf, die durch die Betreuungsform Hort viel besser gewährleistet ist.

Bei einer Elternbefragung durch die Schulleitung in den Volksschulen im Jahr 2019, ob eine Hortbetreuung oder ganztägige Schulform in den Schulen eingerichtet werden soll, haben sich mehr als 80% der Eltern für die Hortbetreuung ausgesprochen.
Das wichtigste Argument dabei war, dass sie Betreuung der Kinder in einer Ganztagesschule keine Flexibilität bietet. Die Kinder müssen die ganze Woche an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Im Hort gibt es auch die Möglichkeit einer Betreuung an nur 3 Tagen in der Woche bzw. kann auch flexibel auf Wünsche bzgl. Abholzeiten reagiert werden. Ein weiterer wichtiger Grund für die positive Bewertung ist die Tatsache, dass durch den Hort auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien die Betreuung gewährleistet ist.

Finanziell stellt sich die Situation wie folgt dar:

<u>Hort:</u>

Jährliche Subvention /Gruppe	€ 34.335,00 (jährliche Indexanpassung)
Subvention bei besonderem Förderbedarf	85 % der zusätzlich anfallenden Personalkosten (Übernahme Land OÖ)

Nachmittagsbetreuung:

Jährliche Subvention /Gruppe	€ 9.000,00 maximale Förderung (keine Indexanpassung)
	Jährl. Evaluierung der Förderung (Kostenübernahme durch Bund)
Förderung bei besonderem SPF-Bescheid	zusätzliche jährl. max. Förderung von € 9.000,00 für Stützkraft

Eine Projektarbeit zum Thema Ganztagsschule/Nachmittagsbetreuung/Hort der OÖ Gemeindebundes aus dem Jahre 2014 kommt zu folgendem Resümee:

- Schulische Tagesbetreuung ist nur dann eine echte Alternative zur Hortbetreuung, wenn diese auch an schulfreien Tagen und in den Ferien angeboten wird
- Wo ein Hort gut läuft, soll er auch weiterhin laufen

In der Sitzung des Kinderbetreuung, Schule und Bildung Ausschusses wurde dieses Thema ebenfalls ausführlich besprochen und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding einstimmig empfohlen, die Weiterführung des Hortes in den beiden Volksschulen zu beschließen.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder stellt die Frage ob er richtig verstanden habe, dass die Nachmittagsbetreuung verpflichtend für die Kinder/Eltern, dafür günstiger, der Hort zwar freiwillig, dafür aber teurer wäre. Er betont, dass der Hort eine gute Organisation wäre und er glauben würde, die Stellungnahmen der Lehrer nachvollziehen könne und die Hortbetreuung auch einwandfrei sei, jedoch ist er der Meinung, dass es einen bitteren Beigeschmack habe, dass das freiwillige Angebot, teurer als das verpflichtende ist. Er ist der Ansicht, dass so Eltern mit einem geringeren Einkommen sich den Hort nicht leisten könnten.

StR Mag.ª Kepplinger erklärt, dass die Hortgebühren sozial nach Einkommen gestaffelt sind. Der Mindestbeitrag beträgt € 45 und der Höchstbetrag für 5 Tage beträgt € 180 im Monat.
Die DirektorInnen und LehrerInnen würden den Hort deshalb so befürworten, da die Hort LeiterInnen und GruppenleiterInnen eine pädagogische Ausbildung haben müssen und auch mit Sonderfällen besser umgehen können.
Weiters erklärt sie, dass auch viele Kinder über die Jugendwohlfahrt im Hort angemeldet wurden, auch besuchen Kinder den Hort, deren Eltern nur über ein geringeres Einkommen verfügen, sehr wohl auch Kinder deren Eltern ein höheres Einkommen haben.

StR LAbg. Mag.ª Zehetmair regt zu bedenken an, dass manche Elternteile sicher gefragt werden wollen und dadurch bekannt geben möchten, welche Betreuungsform sie bevorzugen würden. Sie ist sich sicher, dass die Hortbetreuung gut funktionieren würde. Es ist ihr aber aufgefallen, dass diese Erhebung 2019 durchgeführt wurde und in der Zwischenzeit andere Kinder in die Volksschule gehen und somit auch vielleicht andere Betreuungsbedürfnisse der Eltern vorhanden sein könnten. Daher stellt sich für sie die Frage, ob man nicht eine aktuelle Erhebung machen sollte.

StR Mag.ª Kepplinger erklärt, wenn jetzt wieder eine Umfrage gestartet wird, die teilnehmenden Eltern, erneut über die Zukunft entscheiden würden und man dann auch wieder nicht wisse, wie sich die Situation in drei Jahren entwickelt. Sie selbst ist dafür, wofür sich die PädagogInnen und DirektorInnen eingesetzt haben und was bei der Empfehlung dieser Studie herauskam.

GR E Staudacher kann sich nicht vorstellen, dass frisch eingeschulte Kinder von Anfang an verpflichtet sein sollen, täglich bis 16 Uhr in der Schule bleiben zu müssen. In der Sitzung des zuständigen Ausschusses vor dieser Gemeinderatssitzung wurde sie daher von der Meinung der PädagogInnen überzeugt, dass die freiwillige und flexible Hortbetreuung die bessere Betreuung wäre.

GR Starzer ist ebenfalls der Meinung, dass verpflichtende Schulbesuche bis 16 Uhr zu lange wären und der Hort die flexiblere Variante wäre. Weiters ist ein Tag im Hort nicht wie ein normaler Schultag, sondern dort werden z. B. auch Ausflüge gemacht.

Beschluss:

Auf Antrag der Referentin für Bildungsangelegenheiten StR Mag.ª Kepplinger, durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Empfehlung des Ausschusses Kinderbetreuung, Schulen und Bildung wird die die Weiterführung der Hortbetreuung in den Eferding Volksschulen beschlossen.
Über diese Entscheidung ist die Bildungsdirektion, Abteilung Elementarpädagogik in Kenntnis zu setzen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

8.2. Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer 6. Hortgruppe

Die Referentin für Bildungsangelegenheiten StR Mag.ª Kepplinger berichtet wie folgt:

Auf Basis der Anmeldezahlen für die Hortbetreuung ist es unbedingt notwendig eine 6.Hortgruppe einzurichten.

Mit den derzeitigen 5 Hortgruppen ist das Auslangen für die nachmittägliche Hortbetreuung ab Herbst 2022 nicht mehr gegeben. Für September 2022 sind bereits gesamt 121 Kinder gemeldet, wobei die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass kurz vor Schulbeginn noch weitere Anmeldungen hinzukommen werden.

Derzeit können regulär 96 Kinder in 5 Hortgruppen betreut werden. Mit Überschreitung der Gruppenzahlen sind es 105 Kinder, aufgeteilt auf 3 Gruppen in der Linzer Straße 6 und derzeit 2 Gruppen in der VS Eferding Nord.
Somit hätten mit dem verfügbaren Platzangebot im September 2022 mindestens **16 Kinder keinen Hortplatz**, auch wenn alle Gruppen mit voller Belegung inkl. genehmigter Überschreitungen geführt werden würden.

Um den derzeitigen Bedarf zu decken, der vor allem bei Kindern, die die VS Nord besuchen, besteht, ist es nötig eine zusätzliche Hortgruppe in der VS Eferding Nord zu errichten.

Die erforderliche Bedarfsprüfung für eine zusätzliche Gruppe wurde durchgeführt und von der zuständigen Abteilung, Elementarpädagogik der Bildungsdirektion OÖ befürwortet.

Die Direktorin der VS Eferding Nord spricht sich ebenfalls für die Errichtung einer weiteren Hortgruppe in Räumlichkeiten der VS Nord und hat vorgeschlagen, dass der Klassenraum der Deutschförderklasse als zukünftiger Gruppenraum für die Hortbetreuung verwendet werden kann. Der Unterricht am Vormittag würde dadurch nicht beeinträchtigt.

Da es sich um die Doppelnutzung einer Schulklasse handelt, wurde seitens der zuständigen Abteilung Elementarpädagogik darauf hingewiesen, dass der Klassenraum als Gruppenraum für die Hortnutzung zu möblieren ist, um auch die entsprechende Bewilligung zu erhalten. Dies hat keine nachteilige Auswirkung auf den Ablauf des vormittäglichen Unterrichts.

Auf nachstehende Punkte für die Genehmigung einer zusätzlichen Hortgruppe wurde von der zuständigen Qualitätsbeauftragten Mag[a] Nieder, noch hingewiesen:

- Lernraum – Als Lernraum würde ein Klassenzimmer fungieren, welches direkt angrenzend situiert ist.
- Geschlechtergetrennte WC's – befinden sich im selben Stockwerk
- Garderoben – befinden sich im UG. Da nur SchülerInnen der VS Nord betreut werden, hat jedes Kind ohnehin seinen zugeteilten Garderobenplatz.
- Bewegungsraum – Nutzung der Turnhalle der VS Nord
- Außenspielbereich – Wie auch bei den anderen 2 Hortgruppen ist dies der nahe gelegene Mittergrabenspielplatz.

Die Adaptierungskosten der Schulklasse für die Hortnutzung werden voraussichtlich auf ca. € 15.000,00 netto inkl. Spielmaterialien geschätzt.

Die Nachbargemeinden wurden über die beabsichtigte Errichtung der zusätzlichen Hortgruppe informiert. Eine Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor.

In der Sitzung des Ausschusses Kinderbetreuung, Schule und Bildung wurde dieses Thema ebenfalls ausführlich erörtert und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding empfohlen, die Errichtung einer 6 Hortgruppe in der VS Eferding Nord zu beschließen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag der Referentin für Bildungsangelegenheiten StR Mag.[a] Kepplinger, durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Empfehlung des Ausschusses Kinderbetreuung, Schulen und Bildung wird die Errichtung einer 6. Hortgruppe grundsätzlich beschlossen.
Die notwendigen Angebote für die Einrichtung des Gruppenraumes sowie der notwendigen Spielmaterialien gemäß OÖ Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung sind einzuholen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

9. Dringlichkeitsanträge

9.1. Grundsatzbeschluss Beteiligung gemeinsame Küche im Eferdinger Land

Der Vorsitzende, Bgm Penn berichtet wie folgt:

Vorhaben und Erläuterungen

Ziel ist die gemeinsame Errichtung eine Küche zur Versorgung von Essen auf Rädern und Gemeinschaftsverpflegung in den Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen der Region. Bestehende Schulküchen und Heimküchen sind davon nicht betroffen, diese werden in der jetzigen Form weitergeführt.
Ausgangsbasis für das Projekt ist der Verkauf der Liegenschaft Leumühle an die Haslehner Bau GmbH und die damit verbundene Schließung der Küche mit Ende Februar 2022. Der Sozialhilfeverband Eferding hat nach Schließung des Altersheims Leumühle über die dortige Küche zahlreiche Einrichtungen und Essen auf Rädern versorgt. Die bestehende Infrastruktur konnte dadurch noch genutzt werden, die Leistungen wurde durch die Mitarbeiter:innen des SHV abgedeckt.
Per se ist der Sozialhilfeverband nicht für die Gemeinschaftsverpflegung von Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen zuständig. Der Wunsch nach Überlegungen hinsichtlich einer neuen Trägerstruktur bzw. Organisation der Küche wurde schon vor längerer Zeit geäußert.
Weiters wurde im Eferdinger Land mit externer Begleitung ein Zukunftskonzept zur Gemeinschaftsverpflegung erstellt. Die Ergebnisse aus diesem Projekt bescheinigen großes Potential hinsichtlich des ernährungsphysiologischen Werts des bestehenden Angebots, in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck und vor allem in Bezug auf den regionalen und saisonalen Einkauf. Außerdem sollte eine künftige Küche effizient in zwei Linien (Gemeinschaftsverpflegung und Essen auf Rädern) organisiert und professionell geführt werden.

- Aufbau eines Warenwirtschaftssystems
- Langfristige Verträge mit regionalen Produzenten
- Effiziente Personalplanung
- Effiziente Verrechnung
- Kundenorientierte Kommunikation
- Orientierung an regionalen Qualitätsstandards
- usw.

Wichtigste Punkte dabei sind:

- eine langfristige Absicherung des Angebots
- ein leistbares Angebot für die Abnehmer:innen

Erfordernis eines Grundsatzbeschlusses

Zur konkreten Planung einer künftigen gemeinsamen Küche und zur Erstellung eines Finanzierungsplans in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ. ist es erforderlich, einen Grundsatzbeschluss jener Gemeinden zu erhalten, die die Absicht haben, sich am gemeinsamen Projekt zu beteiligen.

Auf Basis dieser Grundsatzbeschlüsse wird seitens des Landes eine Bedarfsanalyse durchgeführt und der Fördersatz festgelegt. Die Planungen für das Gebäude können außerdem erst dann vorgenommen werden, wenn die erforderliche Anzahl an Essensportionen aufgrund der beteiligten Gemeinden festgelegt werden kann.

Aufgrund der bisherigen Versorgung aus der Küche Leumühle sind folgende Gemeinden gebeten, das Vorhaben zu beraten und den Grundsatzbeschluss bei Interesse an einer Teilnahme am gemeinsamen Projekt zu fassen:

Aschach, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Pupping, Scharten, Stroheim, St. Marienkirchen

(Die Gemeinde Haibach o.d. Donau wird von einem regionalen Gastronomen versorgt, Buchkirchen hat eine eigene Schulküche, Alkoven wird von der zukünftigen Küche aus dem Institut Hartheim mitversorgt.)

Als Standort ist derzeit das Areal Leumühle geplant, eine Standortanalyse ist aufgrund der Vorgaben des Landes durchzuführen.

Vorteile des gemeinsamen Vorhabens:

- Die Region hat selbst in der Hand, welches Angebot unseren Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in Krabbelstube, Kindergarten, Hort, Schule und bei Essen auf Rädern gemacht werden kann
- Aufgrund des Vorprojekts wurde festgelegt, regionale Qualitätsstandards zu erstellen. Es geht um den Einkauf der Produkte, um den ernährungsphysiologischen Wert des Angebots (Speiseplangestaltung, es wird täglich frisch gekocht), um den ökologischen Fußabdruck (Fahrtstrecken, Verpackungsmüll, ...), usw.
- Arbeitsplätze in der Region können geschaffen bzw. erhalten werden
  In einer größeren Küche können Spitzen und krankheitsbedingte Ausfälle gut abgedeckt werden
- Die Investition in eine eigene, gemeinsame Küche, sofern sie entsprechend gefördert wird, verringert auch die laufenden Kosten (Haslehner Bau GmbH hätte auch angeboten, eine Küche für die Region zu bauen und an die Gemeinden bzw. an einen künftigen Träger zu vermieten)

Finanzierung des Vorhabens:

Aufgrund der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung neu wird für die Förderung voraussichtlich ein Mischsatz, abhängig von den teilnehmenden Gemeinden, errechnet. Der Projektfonds listet förderbare Arten von kommunalen Vorhaben auf, wobei der Bereich „Essen auf Rädern“ bzw. Gemeinschaftsküche für „Essen auf Rädern“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Eine Förderung eines Teils des Projekts über den Schul- und Kinderbetreuungsansatz ist aber möglich. Voraussetzung ist der Nachweis eines Bedarfs, weshalb die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden erforderlich sind.

Die Bedarfsprüfung und ein entsprechendes Kostendämpfungsverfahren sind zwingend erforderlich.

Das Projekt wird in einen förderbaren und einen nicht förderbaren Bereich aufgeteilt. Es handelt sich um keine tatsächliche Trennung, sondern um eine rechnerische Aufteilung.

Essen auf Rädern wird seitens des Landes als betriebliche Einrichtung definiert, weil das Essen an „externe“ Kund:innen verkauft wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich selbst finanzieren muss. Die anfallenden Kosten dafür müssen sich also durch Entgelte refinanzieren. Ein erforderlicher Aufteilungsschlüssel, sowohl für die Investition als auch für den laufenden Betrieb, wird erarbeitet.

Unternehmensform
Das Land OÖ. sieht die Einrichtung eines Gemeindeverbandes als zweckmäßig an

Zeitplan
- Grundsatzbeschlüsse ehestmöglich
- Planungen, Kostenkalkulation, Fördergespräche: 2. – 3. Quartal 2022
- Budgetierung in den beteiligten Gemeinden: Budget 2023 (Voranschlag 2023 und MEFP)
- Kostendämpfungsverfahren
- Baubeginn 2023

Bedarf – zu versorgende Einrichtungen in der Stadtgemeinde Eferding
Die Stadtgemeinde Eferding hat vor, die Versorgung folgender Einrichtungen/Kund*innen über das Projekt „Gemeinschaftsküche Eferdinger Land“ abzuwickeln.

Einrichtung	Durchschnittsbedarf Portionen/Tag	an folgenden Wochentagen	derzeitiger Lieferant
Krabbelstube Eferding	Ca.45 Port-	Montag bis Freitag	BAPH Eferding
Kindergarten Eferding Ludlgasse	Ca. 76 Port.	Montag bis Freitag	Gourmet
Kindergarten Schiferplatz	Ca. 43 Port.	Montag bis Freitag	Kulinario
Volksschule Eferding	0	0	0
Sportmittelschule Eferding Süd	Ca. 10 Port.	Montag bis Donnerstag	BAPH Eferding
Techn.Mittelschule Eferding Nord	Ca. 45 Port.	Montag bis Donnerstag	BAPH Eferding
Hort Eferding	Ca. 55 Port.	Montag bis Freitag	Kulinario
Essen auf Rädern EF	Ca. 15 Port.	Montag bis Sonntag	BAPH Eferding

Zusammenfassende Darstellung zur Beurteilung der allgemeinen Entwicklung der Zahlen (Achtung: ev. Corona-bedingte Einbrüche im Bedarf bei den Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen)

2019 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	31.388
2019 Essen auf Rädern gesamt EF	5.323
2020 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	22.336
2020 Essen auf Rädern gesamt EF	4.856
2021 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	26.992
2021 Essen auf Rädern gesamt EF	5.616

In den Zahlen der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen sind auch jene Kinder aus den ZKR Gemeinden Fraham, Hinzenbach und Pupping miteingerechnet.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder befürwortet grundsätzlich dieses Projekt und möchte wissen ob denn der Standort auf der Liegenschaft Leumühle bereits fixiert ist.

Bgm Penn erklärt, dass auch ein anderer Standort gewählt werden kann, in diesem Antrag geht es nur darum ob man dieses Projekt überhaupt weiterverfolgen sollte.

StR DI (FH) Petrovitsch ist ebenfalls für die Umsetzung dieses Projektes. Er regt an, bei der Planung zu bedenken, dass in einem Ausnahmefall bzw. Katastrophenfall mehr Essen ausgegeben werden kann und die Küche daher auch evtl. notstromversorgt sein sollte.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm Penn, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding hat die Absicht, sich an der Entwicklung des Projekts „Gemeinschaftsküche Eferdinger Land“ (Arbeitstitel) zu beteiligen. Im Zuge der Projektentwicklung dieses Vorhabens werden parallel keine Überlegungen zu weiteren Projekten zu diesem Thema angestellt. Davon nicht betroffen ist die derzeitige laufende Versorgung der Einrichtungen mit Essen.

Mit diesem Beschluss ist der Wille zur Beteiligung am Gemeinde-übergreifenden Projekt bekundet. Beschlüsse zu einer möglichen finanziellen Beteiligung werden gesondert gefasst, sobald entsprechende Unterlagen (Detailpläne, Kostenschätzungen, Förderzusagen) vorliegen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

10. Allfälliges

10.1. Bericht über Besuch der Partnergemeinde Tittling

StR DI (FH) Petrovitsch informiert, dass bereits ein gemeinsames Karatetraining der Karateclubs von Eferding und Tittling stattgefunden hat. Weiters kommt der Tittlinger Musikverein zum Bezirksmusikfest von Eferding. Im Gegenzug wird der Eferdinger Musikverein beim Sommerfest von Tittling am Umzug teilnehmen.

Weiters wird es eine Aussendung in der Gemeinde Tittling über den Ball der Eferdinger geben. StR DI (FH) Petrovitsch, sieht das als gute Möglichkeit, damit auch noch mehr Vereinsobleute von Eferding und Tittling miteinander in Kontakt kommen können.

Es wird angemerkt, dass auch die Eferdinger Bevölkerung das Sommerfest von Tittling besuchen sollten. Dazu merken StR Melchart und StR DI (FH) Petrovitsch an, dass es hierfür sicher noch eine Aussendung an die Eferdinger Gemeinderäte geben wird, um dies ausmachen zu können.

Bgm Penn bedankt sich bei StR DI (FH) Petrovitsch und StR Melchart für die Pflege und Organisation der Gemeindepartnerschaft.

10.2. Information zum Stadtspektakel "ef ART ing 800"

StR LAbg. Mag.ª Zehetmair informiert, dass am 07. und 08. Mai 2022 das Eferdinger Stadtspektakel „ef ART ing 800" stattfinden wird. An diesen beiden Tagen wird es in der Eferdinger Innenstadt Kunst und Kultur geben. Auch ein Kinderkonzert und ein Kasperltheater sind geplant, weiters zählt StR LAbg. Mag.ª Zehetmair einige geplante Künstler auf.

10.3. Handhabung der Gemeinderatssitzung

GR Mag.ª Leutgöb-Olzlberger informiert, dass sie es gut findet, dass die zuständigen Referenten die Berichte ihres Tagesordnungspunktes selbst am Rednerpult vortragen. Sie regt an, dass generell die gesamten Debatten – sprich alle Wortmeldungen von Mitgliedern des Gemeinderates, entweder per Mikrofon oder auch am Rednerpult vorgetragen werden sollen.
Bgm Penn bedankt sich für den Hinweis und erklärt, dass die heutige Sitzung der erste Versuch dieser Handhabung war und die weitere Ausführung noch ausgearbeitet werden soll.

10.4. Gratis Fahrrad Check am Veranstaltungsplatz

GR Grandl informiert, dass am kommenden Samstag, 02.04.2022 ein Gratis Fahrradcheck für die Öffentlichkeit am Stadtplatz von der Grünen Fraktion organisiert wird. Dieser findet von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt. GR Grandl lädt die Gemeinderäte herzlich dazu ein, auch daran teilzunehmen.

10.5. Programm 800 Jahr Feier

StR Mag.ª Kepplinger möchte wissen, ob es ein offizielles Programm für die 800 Jahr Feier gibt z. B. eine Broschüre wo alle Veranstaltungen aufgelistet werden, welche über das Festjahr stattfinden.

StR LAbg. Mag.ª Zehetmair informiert, dass es keine Broschüre oder ähnliches geben wird, da es schwierig sei es wieder nach außen zu kommunizieren, falls eine Veranstaltung abgesagt werden würde. Sie verweist auf die Homepage der Stadtgemeinde Eferding, auf welcher alle Veranstaltungen aktualisiert werden und z. B. auch der Link der Stadtschreiberin veröffentlicht ist.

10.6. Informationen zur Wahlanfechtung der Offenen Liste Eferding

Bgm Penn informiert über die Anfechtung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl durch die Offene Liste Eferding vor dem Verfassungsgerichtshof. Die Wahlanfechtung der Offenen Liste Eferding wurde vom Verfassungsgerichtshof vollinhaltlich abgewiesen, das Verwaltungshandeln der Stadtgemeinde Eferding war in allen Punkten rechtskonform.
Bgm Penn weist darauf hin, dass diese Wahlanfechtung natürlich auch für die Stadtgemeinde Eferding Kosten verursacht hat. Dazu ist anzumerken, dass sich die Kosten für die Rechtsvertretung der Stadtgemeinde Eferding auf € 4.441,86 belaufen. Weiters wurde der interne Aufwand der Stadtverwaltung welche an Stundenausmaß verwendet wurden, hochgerechnet. Die Kosten für die Arbeitszeit der Gemeindebediensteten im Zuge der Bearbeitung der Wahlanfechtung belaufen sich auf € 2.803,15. Da es keinen Kostenersatz bei solchen Verfahren gibt, hat die Stadtgemeinde somit insgesamt rd. € 7.245,00 für die Wahlanfechtung der Offenen Liste Eferding zu tragen.

10.7. Durchgang Stadtsaal

Bgm Penn informiert, dass der abgebrochene Wegabschnitt am ehemaligen Stadtsaalareal zwischen Stadtplatz und Kirchenplatz per Ersatzvornahme durch die Stadtgemeinde Eferding wiederhergestellt wurde. Am 25. April 2022 wird sich ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger im Zuge des Rückkaufsprozesses vor dem Landesgericht Wels vor Ort ein Bild der Umstände zu machen. Danach ist abzuwarten, wie dessen Gutachten lautet und wie das Gericht bei der danach festzusetzenden Tagsatzung weiter entscheidet.

10.8. Informationen zum Ententeich

Bgm Penn informiert, dass die Arbeiten am Mittergrabenbach und beim Ententeich durch den Reinhalteverband Eferding bereits begonnen haben. Um Falschinformationen zu vermeiden, informiert Bgm Penn, dass der Ententeich weder zugeschüttet noch asphaltiert werden wird. Die Umgrabung ist notwendig um ein Geschiebeauffangbecken zu erreichten.

Die Fische welche im Ententeich angesiedelt waren, wurden an den Tierpark Altenfelden und an private Abnehmer abgegeben. Auch die Frösche wurden anderswo untergebracht.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die gemäß § 54 Abs 4 Oö Gemeindeordnung 1990 zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.02.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Katrin Fraueneder

Der Vorsitzende:

Christian Penn
Bürgermeister

Genehmigung der Verhandlungsschrift über diese Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 31.03.2022 in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 OÖ Gemeindeordnung 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am _____

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende

Bgm Christian Penn

Für die ÖVP-Fraktion

GR Stefan Ahammer

Für die FPÖ-Fraktion

GR Silvio Hemmelmayr

Für die GRÜNE Fraktion

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder